

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
der Gemeinde Wüstenrot  
vom 14.11.2023**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die §§ 43 und 44 der Wasserversorgungssatzung vom 31.05.2022 i.d.F. vom 29.11.2022 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 43  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
€/Monat	5,00	11,75	19,75	29,25

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
€/Monat	5,00	11,75	19,75	29,25

(2) Soweit es technisch möglich ist, sind zugelassene Eigenwassernutzer zu ihrer Abwassergebührenberechnung verpflichtet, einen Wasserzähler einzubauen (Zählerbezug über die Gemeinde).  
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (3) *Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.*
- (4) *Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.*
- (5) *Besteht die Möglichkeit der automatisierten Zählerstandserfassung über einen eingebauten Wasserzähler mit Funkmodul und hat der Wasserabnehmer das Funkmodul abgelehnt, berechnet die Gemeinde für diesen Mehraufwand 5,- € in der Jahresgebührenabrechnung.*

#### **§ 44 Verbrauchsgebühren**

- (1) *Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,65 Euro.*
- (2) *Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,65 Euro.*
- (3) *Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 3,90 Euro.*

#### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wüstenrot, 14.11.2023

gez. Wolf  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Wüstenrot, 15.11.2023

Wolf  
Bürgermeister